

## Kapitaltransfers aus der Schweiz und Liechtenstein in der Vergangenheit

### Meldepflicht für österreichische Banken



Durch einen Transfer von Kapitalvermögen aus der Schweiz und Liechtenstein war es möglich, die Anwendung der mit diesen beiden Ländern bestehenden Steuerabkommen zu vermeiden. Österreichische Banken werden nun jedoch verpflichtet, Kapitalzuflüsse aus diesen Ländern an das Finanzministerium zu melden. Für Personen mit nichtversteuerten Einkünften besteht dringender Handlungsbedarf.

**Deloitte Österreich**  
Tax Firm  
of the Year  
2015

International  
Tax Review

Im Rahmen des Bankenpakets hat der Nationalrat am 7.7.2015 eine Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein beschlossen. Damit sollen gezielt jene Personen ausgeforscht werden, die ihr Kapitalvermögen vor Inkrafttreten der Steuerabkommen ins Inland transferiert und so einer Nachversteuerung entzogen haben.

Gemeldet werden Kapitalzuflüsse ab EUR 50.000 auf Konten oder Depots von Privatpersonen (ausgenommen Zuflüsse auf Geschäftskonten von Unternehmern), liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten. Liegt ein derartiger Kapitalzufluss im Meldezeitraum vor, sind auch alle anderen im Meldezeitraum erfolgten Zuflüsse zu melden. Gemeldet werden personenbezogene Daten, Konto- oder Depotnummer und der jeweilige Betrag. Betroffen sind Zuflüsse in den folgenden Zeiträumen:

| Schweiz                            | Liechtenstein                        |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 | 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013 |

Betroffene Personen müssen sich im Falle von nichtversteuerten Einkünften bis spätestens 31. März 2016 entscheiden, ob sie eine Selbstanzeige erstatten und die Kapitaleinkünfte nachversteuern oder eine anonyme Einmalzahlung iHv 38% des Kapitalvermögens leisten. Nur durch eine dieser Alternativen können finanzstrafrechtliche Konsequenzen vermieden werden. Die Entscheidung hat jeder Betroffene anhand seiner persönlichen Situation zu treffen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die für Sie geeignete Vorgehensweise zu finden.

#### Unsere Leistungen:

- Evaluierung Ihrer steuerlichen Situation
- Kontaktaufnahme mit ausländischen Banken zur Anforderung der notwendigen Berechnungsunterlagen
- Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nach österreichischem Recht
- Erstellung einer Vergleichsrechnung zwischen Selbstanzeige und Einmalzahlung
- Vorbereitung und Abwicklung einer Selbstanzeige sowie Betreuung allfälliger Prüfungen durch das Finanzamt

#### Ihr Nutzen:

- Erfahrung aus der Abwicklung einer Vielzahl von Selbstanzeigen
- Expertenwissen zur Besteuerung von Privatpersonen (insbesondere Kapitalvermögensbesteuerung) sowie im Finanzstrafrecht
- Eigenes Team zum „Weißrechnen“ schwarzer Investmentfonds sowie umfangreiche Datenbank
- Effiziente Beschaffung von Berechnungsunterlagen aufgrund langjähriger Geschäftsbeziehungen zu Schweizer und liechtensteinischen Banken

#### Unsere Experten stehen Ihnen für ein unverbindliches Erstgespräch gerne zur Verfügung:



**Dr. Bernhard Gröhs**  
Managing Partner  
+43 1 537 00-5500  
bgroehs@deloitte.at



**MMag. Alexander Lang**  
Partner Tax  
+43 1 537 00-6650  
alang@deloitte.at



**Dr. Christian Wilplinger**  
Partner Tax  
+43 1 537 00-7317  
cwilplinger@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2015. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y